

Dr. Friedmar Fischer und Werner Siepe

Standpunkt

Vergleichsmodell für rentenferne Startgutschriften jetzt vor Gericht - Blicke zurück -

21.10.2013

Einleitung

Im November 2007 hat sich der Bundesgerichtshof in einem „Piloturteil“ (Az. IV ZR 74/06 vom 14.11.2007) zur Zulässigkeit und Rechtmäßigkeit der Systemumstellung der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes für rentenferne Pflichtversicherte geäußert, d.h. für Pflichtversicherte, die am Stichtag 1.1.2002 noch nicht das 55. Lebensjahr vollendet hatten. Der BGH erklärte die erteilten rentenfernen Startgutschriften für unverbindlich, da der den Berechnungen zugrunde gelegte Versorgungssatz von 2,25 % pro Jahr gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes verstoße. Wegen der Tarifautonomie hat der BGH die Tarifvertragsparteien aufgefordert, eine verfassungskonforme Neuregelung unter Berücksichtigung dieser Entscheidung vorzunehmen.

Die Tarifparteien einigten sich am 30.05.2011 auf eine Korrektur der Zusatzversorgungssatzung, um den Anforderungen des BGH nachzukommen. Die Korrektur für rentenferne Startgutschriften basiert auf einer Vergleichsberechnung von Versorgungsprozentsätzen nach § 2 des Gesetzes zur betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) oder kurz „Betriebsrentengesetz“ und § 18 Abs. 2 BetrAVG. Die Zulässigkeit und Korrektheit dieser Vergleichsberechnung für Rentenferne wird deutlich in Frage gestellt und ist Gegenstand einer Vielzahl aktueller Klagen vor dem Landgericht Karlsruhe, die in einer Prozesswelle (20.09.13, 18.10.13) begonnen haben und am 20.12.13, 24.01.14 und 07.02.14 fortgesetzt werden.

Den Autoren liegt ein 21-seitiges (plus 9 Schaubilder) früheres Positionspapier der „Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA)“ vom 29. Oktober 2008 vor, das sich mit den inhaltlichen und finanziellen Konsequenzen des Piloturteils des BGH für die Mitglieder der AKA auseinandersetzt und aus Sicht der AKA Eckpunkte und Lösungsmodelle durchspielt¹.

Im „historischen“ Rückblick auf die Urteilsentscheidung des BGH, auf die Würdigung des Urteils durch Arbeitgeberverbände (z.B. AKA 2008 u.a.), auf die Hintergrundinformationen zu den Tarifverhandlungen am 30.05.2011 bzw. die kritischen Expertisen aus Sicht betroffener Pflichtversicherter und die denkwürdigen Entscheidung der Tarifparteien zur Neuordnung der Zusatzversorgung vom 30.05.2011 kommt dem Positionspapier der AKA eine gewisse Bedeutung bei.

¹ Entscheidung des BGH vom 14. November 2007 (IV ZR 74/06) zu den rentenfernen Startgutschriften - Positionspapier der „Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung (AKA)“ vom 29. Oktober 2008; 21 Seiten Text incl. Tabellen und zusätzlich 9 Schaubilder

Es zeigt nämlich u.a. in der Rückschau, welche Lösungsmodelle von welcher Seite favorisiert wurden und wer sich dann letztlich durchgesetzt hat. Das lässt dann einen Schluss auf die Kräfteverhältnisse innerhalb der Entscheidungskommission der Tarifparteien zu.

Vorgeschichte

1.) Systemumstellung

Der BGH hat 2007 mit seinem Piloturteil (Az. IV ZR 74/06 vom 14.11.2007) für rentenferne Startgutschriften² die Umstellung der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes auf ein Punktemodell ab 1.1.2002 gebilligt. Hinsichtlich der Zulässigkeit der Systemumstellung beruft sich der BGH auf ein Urteil des Bundesarbeitsgerichts³ vom 27.3.2007 (Az. 3 AZR 299/06). Für die Betroffenen werden die ab 2002 neu entstehenden Betriebsrentenansprüche in Form von Versorgungspunkten berechnet. Nach Multiplikation dieser Versorgungspunkte mit dem Messbetrag von 4 Euro errechnen sich die zusätzlichen Rentenanwartschaften ab 1.1.2002 in Euro.

2.) Berechnungsformel für die Startgutschriften bei Rentenfernen

Die Übergangsregelung für die Ermittlung der Startgutschriften rentenferner Pflichtversicherter nach § 18 Abs. 2 BetrAVG wird nur in geringem Umfang rechtlich beanstandet. Das OLG Karlsruhe hatte noch die Verschlechterung von insgesamt 7 Berechnungsfaktoren ausführlich erläutert. Die für die Berechnung des Formelbetrags nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 wichtigsten Faktoren wie die Lohnsteuerklasse zum 31.12.2001 oder der Wegfall der früheren Mindestversorgungsrente hat der BGH im Gegensatz zu Vorverfahren des OLG Karlsruhe rechtlich nicht mehr beanstandet. Damit wird u.a. die erhebliche Schlechterstellung von am 31.12.2001 Alleinstehenden unter Berufung auf den „Festschreibeeffekt“ bzw. die „Veränderungssperre“, die mit dem Bewertungsstichtag 31.12.2001 verbunden sei, vom BGH bewusst in Kauf genommen.

3.) Näherungsverfahren

Zur Zulässigkeit des Näherungsverfahrens zur Ermittlung der gesetzlichen Rente fällt der BGH keine Entscheidung.

Nach Auffassung der Bundesrichter hätte das OLG Karlsruhe einen Sachverständigenbeweis zu den finanziellen Auswirkungen des Näherungsverfahrens erheben müssen. Der Kläger werde durch die Anwendung des Näherungsverfahrens nach den vorliegenden Berechnungen sogar begünstigt. Ob eine relativ große Anzahl von rentenfernen Pflichtversicherten tatsächlich durch die ausschließliche Anwendung des Näherungsverfahrens benachteiligt wird, hat der BGH offen gelassen.

² BGH-Urteil vom 14.11.2007 (Az. IV ZR 74/06)

<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=f75eb1cac37ecee80d3da15c5bd2a462&nr=41984&pos=0&anz=1>

³ BAG-Urteil vom 27.3.2007 (Az. 3 AZR 299/06)

<http://www.jusmeum.de/urteil/bag/8caf3c4766cbf548c7811a97a0c12e4c49cea28690fdc6e5f8c50d9bcf177569>

4.) Jährlicher Anteilssatz von 2,25 Prozent

Laut BGH führt der Satz von 2,25 Prozent pro Pflichtversicherungsjahr zu einer sachwidrigen und gegen den Gleichheitssatz im Grundgesetz (Art. 3 Abs. 1 GG) verstoßenden Ungleichbehandlung innerhalb der Gruppe der rentenfernen Pflichtversicherten. Insbesondere Arbeitnehmer mit längeren Ausbildungszeiten (zum Beispiel Akademiker oder wegen einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder eines Meisterbriefes erst später in den öffentlichen Dienst eintretende Versicherte) müssten überproportionale Abschläge hinnehmen.

5.) Wege zur Änderung des Anteilssatzes

Für die Tarifvertragsparteien stehen laut BGH-Urteil zahlreiche Wege offen, um der Beanstandung des zu niedrigen Satzes von 2,25 Prozent Rechnung zu tragen. Der BGH nennt als einen Weg einen gegenüber dem Wert von 2,25 veränderten Prozentsatz, also eine pauschale Erhöhung des jährlichen Anteilssatzes. Ein anderer Weg könnte laut BGH die individuelle Berechnung eines Faktors sein, der auf das Verhältnis der bis zum 31.12.2001 erreichten Pflichtversicherungsjahre (alternativ: erreichte gesamtversorgungsfähige Dienstzeit) zu den bis zum vollendeten 65. Lebensjahr erreichbaren Pflichtversicherungsjahren (alternativ: erreichbare gesamtversorgungsfähige Dienstzeit) abstellt.

6.) Veränderung der gesamten Berechnungsformel

Die Tarifvertragsparteien können laut BGH-Urteil bei der geplanten Neuregelung auch eine Veränderung der gesamten Berechnungsformel und nicht nur die Korrektur ihrer einzelnen Faktoren beschließen.

7. Würdigung des Piloturteils

Die Änderung von einzelnen Faktoren (üblicherweise „Stellschrauben“ genannt) oder der gesamten Berechnungsformel zieht nicht notwendigerweise eine Erhöhung der Startgutschriften nach sich. Den Verfassern dieses Standpunkts liegen eine Fülle von VBL-Berechnungen vor, bei denen die maßgebliche Startgutschrift nicht von der Berechnungsformel nach § 18 Abs. 2 Nr. 1, sondern von dem sog. Mindestbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 4 Betriebsrentengesetz oder von der sog. Mindeststartgutschrift nach § 37 Abs. 3 der VBL-Satzung bestimmt wird.

Letztlich lief es nach Ansicht der Autoren dieses Standpunktes darauf hinaus, dass sich die Satzungsgeber zu entscheiden hatten, ob sie pauschalierende Lösungen anstrebten, die sich an § 18 Abs. 2 BetrAVG orientieren, oder aber individualisierte Wege nach § 2 BetrAVG beschreiten würden, um die vom BGH angemahnte Verfassungswidrigkeit zu beseitigen.

Aus Sicht (2008) des Arbeitgeberverbands AKA sind folgende Eckpunkte wichtig und einige Lösungsmodelle denkbar.

Bei einer Neuregelung des vom BGH als zu niedrig angemahnten Versorgungssatzes von 2,25 % pro Pflichtversicherungsjahr sollten drei „Eckpunkte“ nach Ansicht der AKA beachtet werden:

- *Rechtssicherheit*
- *möglichst geringer Verwaltungsaufwand*
- *überschaubarer Kostenrahmen*

Folgende Lösungsmodelle wären dementsprechend nach Ansicht der AKA denkbar:

1. *Einheitliche Anhebung des Prozentsatzes von 2,25% auf 2,50% pro Dienstjahr*
2. *Progressive Staffelung auf Basis der geleisteten Dienstjahre*
3. *Berechnung auf der Grundlage der erreichten zu erreichbaren Pflichtversicherungsjahren*
4. *(Wieder-)Einführung der "qualifizierten Versicherungsrente" nach § 35a MS a.F.(bzw. 44a VBLS a.F.)*
5. *Degressive Staffelung auf Basis der geleisteten Dienstjahre*

Die AKA beschreibt die Modelle, schätzt deren Mehrkosten ab (ohne sie zu substantiieren und damit unabhängig nachprüfbar zu machen) und wägt aus ihrer Sicht Vorteile/Nachteile ab.

Die AKA favorisiert in ihrem Positionspapier die Pauschalierungsmodelle 1,2 und insbesondere 5. Lösungsansatz 3 ist eher eine individualisierte Lösungsvariante und der pauschale Ansatz 4 ist aus der alten Gesamtversorgung bekannt.

Pauschales Lösungsmodell 1:

Einheitliche Anhebung des Prozentsatzes von 2,25% auf 2,50% pro Dienstjahr

Damit könnte der höchstmögliche Versorgungssatz von 100 % nach 40 Pflichtversicherungsjahren erreicht werden ($2,5 \% \times 40 \text{ Jahre} = 100 \%$).

AKA:

Dies ist laut AKA zunächst einfach den Versicherten zu vermitteln sei und bedeutet kaum einen Eingriff in die Abmachungen der neuen Satzung ab 2001. Allerdings sind die Kosten laut AKA nicht vorhersehbar und nicht alle rentenfernen Pflichtversicherten würden profitieren.

VBL:

Der Lösungsweg einer Erhöhung des Versorgungssatzes von 2,25 Prozent wird von Wein (VBL)⁴ favorisiert, da dies den Vorteil hat, dass die „Berechnungsformel im Übrigen weitgehend unberührt“ bleibt. Allerdings würden nach Wein auch Rentenferne ohne längere Ausbildungszeiten begünstigt (dort Seite 455).

Fischer/Siepe:

Der pauschale Anteilssatz von 2,5 % sollte wie der Nettoversorgungssatz ebenfalls ein Höchstsatz sein. Bei weniger als 40 Pflichtversicherungsjahren bis zum vollendeten 65. Lebensjahr steigt dieser Satz also nicht, da sich analog dazu auch der Nettoversorgungssatz bei mehr als 40 Pflichtversicherungsjahren nicht erhöht. Der pauschale Anteilssatz von 2,5 % für Arbeitnehmer mit längeren Ausbildungszeiten ist mit dem Nettoversorgungssatz von 91,75 % kompatibel, da in beiden Rechenschritten pauschal 40 Pflichtversicherungsjahre zugrunde gelegt werden.

Evtl. wäre noch eine Aufspaltung des jährlichen Anteilssatzes denkbar:

- unterer Grenzwert von 2,25 % pro Jahr wie bisher bei 44,44 Pflichtversicherungsjahren und mehr bis zum vollendeten 65. Lebensjahr für alle Arbeitnehmer (**Mindestwert**)
- oberer Grenzwert von 2,5 % pro Jahr bei bis zu 40 Pflichtversicherungsjahren für Arbeitnehmer mit längeren Ausbildungszeiten (**Höchstwert**)
- Zwischenwerte von 2,26 bis 2,49 % (evtl. pauschal nur vier Zwischenwerte von 2,30 %, 2,35 %, 2,40 % und 2,45 %) bei mehr als 40 und weniger als 44,4 Pflichtversicherungsjahren für Arbeitnehmer mit längeren Ausbildungszeiten.

In Sonderfällen liegt der Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 BetrAVG auch bei höherem Anteilssatz im Vergleichsmodell noch unter den Mindestwerten (Mindestrente nach Beiträgen bzw. Mindeststartgutschrift). Davon wären auch bestimmte Arbeitnehmer mit längeren Ausbildungszeiten betroffen, die am 31.12.2001 alleinstehend oder alleinerziehend waren. Es kann aber beispielsweise nicht sein, dass ein Akademiker mit 40 Pflichtversicherungsjahren von der Erhöhung des Formelbetrags gar nichts hätte, weil er sich am Stichtag 31.12.2001 in der Lohnsteuerklasse I befand. Um dies

⁴ Wein, Norbert, „Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu den Startgutschriften“ in Betriebliche Altersversorgung 5/2008, 451-456, <http://bit.ly/Artikel-Wein>

zu vermeiden, ist die Startgutschrift in Sonderfällen um den gleichen Prozentsatz zu erhöhen wie bei Betroffenen, bei denen schon die bisherige Startgutschrift über den Mindestwerten liegt. Bei einer Erhöhung des pauschalen Anteilssatzes auf beispielsweise 2,5 % für Arbeitnehmer mit längeren Ausbildungszeiten **erhöht sich die Startgutschrift dann für alle Betroffenen um 11,11 %**. (Zu Details siehe ^{5 6})

Es ist ein Irrtum zu glauben, eine bloße Erhöhung des jährlichen Anteilssatzes von 2,25 auf maximal 2,5 Prozent würde in jedem Fall zu einer höheren Startgutschrift führen. Richtig ist vielmehr: Mindestens ein Fünftel der Rentenfernen (alleinstehende Normal- und Höherverdiener mit Einkommen bis zu 4.000 Euro) hat nichts von einer Erhöhung des Anteilssatzes, da deren bisherige Startgutschrift deutlich unter dem Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG (Gesetz zur Regelung der betrieblichen Altersversorgung) liegt (siehe Studie „Rentenkürzungen bei der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst“⁷ und Essay „Irrwege des BGH“⁸). Steigt der Anteilssatz beispielsweise von 2,25 auf 2,5 Prozent, steigt zwar der Formelbetrag um 11,1 Prozent. Bei jedem fünften Rentenfernen wirkt sich der erhöhte Formelbetrag aber gar nicht auf die bisherige Startgutschrift aus, da die Startgutschrift in ihren Fällen nach der sog. Mindestrente gem. § 18 Abs. 2 Nr. 4 BetrAVG bzw. der sog. Mindeststartgutschrift gem. § 37 Abs. 3 VBLS n.F. bestimmt wird. (Zu Details siehe ⁹, Seite 7)

⁵ http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Vorsicht_Falle_Vergleichsmodell_TdL.pdf

⁶ http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Pauschalmodell_Startgutschrift_2011.pdf

⁷ http://www.startgutschriften-arge.de/6/studie_rentenkuerzungen.pdf

⁸ http://www.startgutschriften-arge.de/4/Essay_Irrwege_des_BGH.pdf

⁹ http://www.startgutschriften-arge.de/5/Streitschrift_Startgutschrift.pdf

Pauschales Lösungsmodell 2:

Progressive Staffelung auf Basis der geleisteten Dienstjahre

Der Versorgungsprozentsatz erhöht sich stufenweise, dennoch bleibt die Vollleistung beim Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG begrenzt auf 100 %.

Staffelsätze:

- Pflichtversicherung bis 10 Jahre : 2,35 %
- Pflichtversicherung von 10 bis 20 Jahre: 2,45 %
Versorgungssatz 1. Stufe plus erhöhter Satz für die in dieser Prozentstufe erreichten Jahre
- Pflichtversicherung über 20 Jahre : 2,50 %
Versorgungssatz 1. und 2. Stufe plus erhöhter Satz für die in dieser Prozentstufe erreichten Jahre

AKA:

Die AKA sieht in diesem Ansatz erheblich geringere Kosten auf die Kassen zukommen als bei anderen Modellen. Andererseits gäbe es jedoch aus AKA-Sicht keine Erhöhung bei Späteinsteigern bzw. Pflichtversicherten in Ostdeutschland. Das Gleiche würde gelten für Versicherte, die nur geringe Versicherungszeiten aufzuweisen haben.

Fischer/Siepe:

In einem Standpunkt (siehe die erwähnte Fußnote 6) wird ein einfaches und transparentes Pauschalmodell vorgestellt.

Kernpunkte

- 1.) Modifikation des jährlichen Anteilssatzes von bisher 2,25 % pro Jahr nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG bei weniger als 44,44 erreichbaren Pflichtversicherungsjahren wegen längerer Ausbildungszeit von rentenfernen Pflichtversicherten (Änderung innerhalb § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG, und zwar beim sog. zweiten Rechenschritt)
- 2.) Definition einer längeren Ausbildungszeit (z.B. abgeschlossenes Hochschulstudium)
- 3.) Anteilssätze je nach Anzahl der erreichbaren Pflichtversicherungsjahre zwischen 2,25 und 2,5 % pro Jahr.

Pauschales Lösungsmodell 5:

Degressive Staffelung auf Basis der geleisteten Dienstjahre

Der Versorgungsprozentsatz erhöht sich stufenweise, dennoch bleibt die Vollleistung Formelbetrag nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG begrenzt auf 100 %.

Staffelsätze:

- Pflichtversicherung bis 10 Jahre : 2,50 %
- Pflichtversicherung von 10 bis 20 Jahre: 2,45 %
Versorgungssatz 1. Stufe plus erniedrigter Satz für die in dieser Prozentstufe erreichten Jahre
- Pflichtversicherung über 20 Jahre : 2,35 %
Versorgungssatz 1. und 2. Stufe plus erniedrigter Satz für die in dieser Prozentstufe erreichten Jahre

AKA (deren bevorzugtes Lösungsmodell!):

Eine hohe Bewertung der ersten Dienstjahre (interessant für Versicherte mit wenigen Versicherungsjahren) steht einer nur unwesentlichen Besserstellung von Versicherten mit langen Versicherungszeiten gegenüber. Gewollte Ähnlichkeiten zur früheren degressiven Beamtenversorgungsstaffel. Den Vorgaben des BGH-Urteils wäre Genüge getan. Die Kosten erscheinen der AKA überschaubar.

Pauschales Lösungsmodell 4:

(Wieder-)Einführung der "qualifizierten Versicherungsrente" nach § 35a MS a.F. (bzw. 44a VBLS a.F.)

Darunter ist die alte Mindestversorgungsrente nach § 40 Abs. 4 i.V.m. § 44a VBLS a.F. zu verstehen. Sie wird im Ersten Versorgungsbericht der Bundesregierung auch als „Garantieversorgungsrente“ bezeichnet (siehe Erster Versorgungsbericht, BT-Drucksache 13/5840¹⁰ vom 17.10.1996, Seite 79).

Die alte **Mindestversorgungsrente in Höhe von 0,4 Prozent des gesamtversorgungsfähigen Entgelts pro vollem Pflichtversicherungsjahr** („0,4-Prozent-Regel“) stellte also eine gewisse Rentengarantie dar.

Als Voraussetzung war u.a. zu erfüllen: Alter (mindestens 35 Jahre), mindestens 10 Jahre pflichtversichert oder mindestens drei Jahre pflichtversichert und mindestens 12 Jahre ununterbrochen bei demselben Arbeitgeber.

AKA:

Die AKA sähe in der Wiedereinführung der Mindestversorgungsrente eine Benachteiligung von Versicherten mit kürzeren Versicherungszeiten und eine Bevorzugung langjährig Versicherter und meint aus damaliger Sicht (2008), dass den Vorgaben der BGH-Entscheidung nicht Genüge getan würde. Sie konnte 2008 nicht wissen, wie später einmal § 33 Abs. 1 ATV bzw. analog § 79 Abs. 1 VBLS n.F geändert werden würde.

VBL:

Konrad (VBL)¹¹ begründet die Nicht-Wiedereinführung der Mindestversorgungsrente rein juristisch:

„Im Gesamtversorgungssystem wurde die alte qualifizierte Versicherungsrente als Mindestbetrag der Versorgungsrente gezahlt, wenn sie betragsmäßig höher ausfiel als die „echte“ Versorgungsrente nach § 40 Abs. 1 VBLS a.F. Die Höhe dieser Mindestrente war unabhängig von der zugesagten Versorgungsrente.

.....Der § 44a VBLS a.F. war § 18 BetrAVG a.F. nachgebildet.

.....Zu Recht weist der BGH in seiner Entscheidung darauf hin, das ein schützenswertes Vertrauen auf den Fortbestand des § 44a VBLS a.F./ § 18 BetrAVG a.F. nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 1998 nicht mehr bestehen konnte.“

Fischer/Siepe:

Gründe für die Wiedereinführung der Mindestversorgungsrente nach der 0,4-Prozent-Regel:

1. Die Mindest- bzw. Garantieversorgungsrente (0,4 % p.a. nach § 40 Abs. 4 i.V.m. § 44a VBLS a.F.) galt für alle, die bis Ende 2001 in Rente gingen.
2. Die qualifizierte Versicherungsrente (ebenfalls 0,4 % p.a. nach § 18 Abs. 2 BetrAVG a.F.) galt bis Ende 2000 für aus dem öffentlichen Dienst ausgeschiedene Beschäftigte (war nicht

¹⁰ <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/13/058/1305840.pdf>

¹¹ Matthias Konrad, „Reform der Zusatzversorgung – Ende des Streits um die Startgutschriften in Sicht?“, in: Zeitschrift für Tarif- und Arbeitsrecht des öffentlichen Dienstes, ZTR, 6/2008, <https://www.vbl.de/SITEFORUM/SITEFORUM?t=/documentManager/sfdoc.file.supply&e=UTF-8&i=1113979957474&l=1&fileID=1223640350524>

verfassungswidrig, weil sie zu hoch, sondern weil sie insbesondere für Spitzenverdiener zu niedrig war).

3. Die qualifizierte Versicherungsrente nach § 44 a VBLS a.F. ist von den Familiengerichten für den Versorgungsausgleich im Falle von Scheidungen bis Ende 2000 zugrunde gelegt worden. Zum Versorgungsausgleich Verpflichtete müssen also ihrem ausgleichsberechtigten Ex-Ehegatten unter Umständen mehr zahlen, als ihnen anteilig nach der derzeitigen Regelung in § 18 Abs. 2 BetrAVG n. V. selbst zusteht.
4. Die Mindestversorgungs- bzw. qualifizierte Versicherungsrente ist Ausgangswert für die Berechnung der Startgutschrift für rentennahe Pflichtversicherte (siehe § 33 Abs. 2 Satz 1 ATV und § 79 Abs. 2 Satz 1 VBLS n.F., bestätigt vom BGH am 23.9.08)
5. Die Betriebsrente nach dem ab 01.01.2002 geltenden Punktemodell wird (insbesondere bei Langdienenden mit 40 und mehr Pflichtversicherungsjahren) ein Niveau in Höhe der „0,4-Prozent-Regel“ erreichen.
6. Die Mindestversorgungsrente besteht weiterhin auch für rentenferne Pflichtversicherte laut § 73 Abs. 1 Satz 3 der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskassen des Verbandes der Diözesen Deutschlands.

Sechs Mal **Mindestversorgungsrente** und nur ein Mal nicht, nämlich bei den Rentenfernen, die nicht in einer kirchlichen Zusatzversorgungskasse versichert sind. Für diese extreme Ungleichbehandlung gibt es keinen Grund, insbesondere weil nach Aussagen der Tarifparteien für alle Beschäftigten die bereits erworbenen Besitzstände in das Punktemodell übergeleitet werden sollten.

Die **nicht kleine** Gruppe von alleinstehenden, rentenfernen Normalverdienern würde von der Wiedereinführung der Mindestversorgungsrente profitieren. Ein einziger zusätzlich eingefügter 3. Satz in § 33 Abs. 1 ATV bzw. analog in § 79 Abs. 1 VBLS n.F. würde die **Wiedereinführung der Mindestversorgungsrente** sicherstellen:

„§ 44a in der am 31.12.2000 geltenden Fassung findet Anwendung, soweit seine Voraussetzungen zum 31.12.2001 bereits erfüllt waren“.

Damit würde die Mindestversorgungsrente zumindest für diejenigen Rentenfernen wieder eingeführt, die zum 31.12.2001 mindestens 35 Jahre alt und mindestens 10 Jahre ununterbrochen bei demselben öffentlichen Arbeitgeber beschäftigt waren.

Dies ist nun eigentlich das Mindeste, was das man verlangen darf, und wäre damit zugleich ein unbedingt notwendiges Kriterium für die Akzeptanz einer Neuregelung der Startgutschriften für die betroffenen Rentenfernen gewesen.

(Zu Details siehe ¹²)

Die eine oder andere Person hat manchmal Probleme mit der Prozentrechnung. Das gilt auch für Bundestagsabgeordnete, die damals die Neufassung des BetrAVG beschlossen haben. Im Anhang kann man diesen Vorgang als Real-Anekdote nachlesen.

¹² <http://www.startgutschriften-arge.de/2/OffenerBriefGarantierente.pdf>

Individualisiertes Lösungsmodell 3:

Berechnung auf der Grundlage der erreichten zu erreichbaren Pflichtversicherungsjahren

Der BGH hat in der RdNr 149 auch diesen Weg als Lösungsmöglichkeit skizziert und damit den Weg nach § 2 BetrAVG gemeint:

„Sie (die Tarifparteien) können aber auch den anderen (Unverfallbarkeits-)Faktor der Formel verändern, um so im Ergebnis entweder auf das Verhältnis erreichter Pflichtversicherungsjahre zu erreichbaren Pflichtversicherungsjahren oder aber auf das Verhältnis der erreichten gesamtversorgungsfähigen Dienstzeit zur erreichbaren gesamtversorgungsfähigen Dienstzeit abzustellen“.

AKA:

Die AKA stellt zu Recht fest, dass man dann von der Systematik des § 18 Abs. 2 BetrAVG abweichen würde und Späteinsteiger bevorzugt würden. Personen mit sehr jungem Eintrittsalter bzw. Personen mit sehr langen Versicherungszeiten würden keinen Zuschlag bekommen. Auch auf Fehleranfälligkeiten dieser Lösungsvariante wird hingewiesen und die Kosten würden wohl höher.

VBL:

Die Berechnung eines Unverfallbarkeitsfaktors sahen schon Kommentatoren der VBL kritisch (siehe Norbert Wein (siehe Fußnote 4, dort Seite 455) und Matthias Konrad (siehe Fußnote 11, dort Seite 302)).

Konrad spricht sich in seinem Kommentar zum BGH-Urteil vom 14.11.2007 einerseits für eine Veränderung des jährlichen Anteilssatzes von 2,5 % gem. § 18 Abs. 2 BetrAVG aus und andererseits gegen die isolierte Übertragung des Unverfallbarkeitsfaktors gem. § 2 auf § 18 BetrAVG. Konrad sieht darin eine Vermengung von pauschalen Berechnungen (Voll-Leistung nach § 18) und individuellen Berechnungen (Unverfallbarkeitsfaktor nach § 2), was wiederum zu einem Systembruch führen könnte.

Fischer/Siepe:

Genau zu diesem Systembruch ist es aber mit der Einführung des Unverfallbarkeitsfaktors in die Neuregelung nach § 33 Abs. 1a ATV gekommen. Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) verteidigt in ihrem Kommentar zur Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften die Wirkung des *Unverfallbarkeitsfaktors*, indem sie (die TdL) dessen Anwendung mit der *„Modifikation der Voll-Leistung“* bei einem Eintrittsalter von mehr als 33 Jahren verbindet (siehe Punkt 4.3.1 in ihrem Aufsatz¹³).

Nach Hebler (TdL) ist der *Unverfallbarkeitsfaktor* *„mathematisch zwingend bei langer Versicherungszeit umso höher, je älter der Versicherte bei Beginn des Arbeitsverhältnisses war“*.

¹³ S. Hebler: Zusatzversorgung – Verbesserung bei den Startgutschriften für Späteinsteiger, ZTR, Zeitschrift für Tarif-, Arbeits- und Sozialrecht des öffentlichen Dienstes, Heft 9/2011, 534-538

Die Regel „Je höher (niedriger) das Eintrittsalter, desto höher (niedriger) der Unverfallbarkeitsfaktor bei gleicher Pflichtversicherungszeit am Tag des Ausscheidens aus dem öffentlichen Dienst bzw. am Tag der Systemumstellung zum 31.12.2001“ ist logisch völlig richtig. Diese Regel darf aber nicht losgelöst gesehen werden von der Tatsache, dass die individuelle Voll-Leistung bei höherem Eintrittsalter wegen der geringeren Anzahl von erreichbaren Pflichtversicherungsjahren sinken müsste.

Unverfallbarkeitsfaktor und Vollrente nach § 2 Abs. 1 BetrAVG stehen in einem Wechselverhältnis. Steigt der Unverfallbarkeitsfaktor infolge eines erst im höheren Alter begonnenen Arbeitsverhältnisses in der Privatwirtschaft, wird die Vollrente niedriger ausfallen. Der Teilanspruch nach § 2 Abs. 1 BetrAVG wird daher immer aus Unverfallbarkeitsfaktor und Vollrente ermittelt.

Dieser innere Zusammenhang zwischen Unverfallbarkeitsfaktor und Vollrente in der Privatwirtschaft nach § 2 Abs. 1 BetrAVG wird rechtlich nicht bestritten. Der innere Zusammenhang zwischen festem Anteilssatz (2,25 % der Voll-Leistung pro erreichtem Pflichtversicherungsjahr) und der pauschalierten Voll-Leistung nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG ist aber ein völlig anderer. Es dürfte daher rechtlich umstritten sein, ob der **individuelle Unverfallbarkeitsfaktor** in Anlehnung an § 2 Abs. 1 BetrAVG überhaupt mit der **pauschalierten Voll-Leistung** nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 BetrAVG kombiniert werden kann. Wenn man VBL-Jurist Konrad folgt, kann eine solche Kombination zum Systembruch führen. Es ist daher rechtlich zu prüfen, ob mit der Neuregelung der rentenfernen Startgutschriften nach § 32 Abs. 1a Nummer 1 ATV ein solcher **Systembruch** bereits eingetreten ist.

Man könnte auch die Ansicht vertreten, dass der individuelle Unverfallbarkeitsfaktor nach § 2 BetrAVG mit der Sonderregelung für den öffentlichen Dienst nach § 18 BetrAVG überhaupt nicht vereinbar ist. Diese grundsätzliche **Unvereinbarkeit** von § 2 BetrAVG und § 18 BetrAVG wäre dann der Hauptgrund für den von Konrad befürchteten Systembruch. Wenn aber der Unverfallbarkeitsfaktor dennoch im öffentlichen Dienst eingeführt werden soll, müsste konsequenterweise auch die Sonderregelung nach § 18 BetrAVG entfallen und durch die Regelung in der Privatwirtschaft nach § 2 BetrAVG ersetzt werden.

(Zu Details der Systemfehler bei der Neuordnung siehe ¹⁴)

Wider besseres Wissen und gegen die Einwände von Arbeitgeberverbänden, von großen Versorgungskassen und von unabhängigen externen Kritikern wurde von den Tarifparteien der höchst intransparente und fehlerträchtigste Weg gewählt, der in einer unzulässigen Vermengung von Eigenschaften von § 2 BetrAVG und § 18 BetrAVG besteht und zudem einen rein willkürlichen Versorgungsprozentsatz von 7,5% in Abzug bringt.

Das ist ganz gewiss dann doch überraschend und alle haben dabei mitgemacht (Arbeitgeber und Gewerkschaften).

¹⁴ F. Fischer/W. Siepe: Systemfehler und Rechtsfragen bei der Neuregelung der Startgutschriften für Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst, Nov. 2012 (Rev. Okt 2013)
http://www.startgutschriften-arge.de/6/Systemfehler_Langfassung.pdf

Man hätte vernünftigerweise davon ausgehen können, dass berechtigte Warnungen aus eigenen bzw. aus fremden Reihen irgendeinen Einfluss auf Entscheidungsprozesse haben könnten. Da Logik und Vernunft keine Rolle gespielt haben, müssen andere Gesichtspunkte ein dominantes Gewicht gehabt haben.

Zum Schluss ein nachdenkenswertes Zitat des Gründers von VISA, Dee Hock:

**„Einfache, klare Ziele und Prinzipien führen zu komplexem, intelligentem Verhalten.
Komplexe Regeln und Vorschriften führen zu einfachem, dummem Verhalten“.**

Man ersetze einfach für das vorliegende Thema „Verhalten“ durch „Lösungen“.

Die Neuordnung nach der Tarifeinigung vom 30.05.2011 ist unseres Erachtens nicht verfassungskonform.

Die Zeit von 2003 bis 2010 (die Zeit der früheren Gerichtsverfahren) wurde nicht von den Tarifparteien genutzt, um eine stabile langfristige und allen Aspekten der Kritik gerecht werdende Lösung zu suchen. Man wartete geduldig die Gerichtsverfahren jahrelang ohne eigene messbare Anstrengungen ab, verschanzte sich hinter dem Schutzschild der Tarifautonomie (Einschätzungsprärogative) mit ihren unbegrenzten und unkontrollierten Möglichkeiten, behinderte sich dennoch untereinander gegenseitig eine ganze Weile und wies zudem jede Kritik an der gewählten Art der Neuordnung stets von sich.

Verkehrte Welt: Hier wurde eine Umsetzung der Tarifautonomie gewählt, wie man sie sich nicht wünscht.

Nicht mehr überraschend ist, dass

- beim 1. Tarifgespräch am 09.12.2010 zur Neuordnung der Zusatzversorgung die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) das Vergleichsmodell bereits in wesentlichen Zügen vorgetragen hat. Nur der Abzug von 7,5 % war noch nicht festgezurr.
- beim 2. Tarifgespräch am 30.05.2011 zur Neuordnung der Zusatzversorgung die fertige 5. Satzungsänderung zum ATV (durch BMI, TdL, VKA und Gewerkschaften) unterschriftsreif der Gesprächsniederschrift bereits beigefügt wurde.

Nun zeigt sich in der Rückschau, welche Lösungsmodelle von welcher Seite favorisiert wurden, wer sich dann letztlich durchgesetzt hat und wie es um die Kräfteverhältnisse innerhalb der Entscheidungskommission der Tarifparteien bestellt ist.

Wiernsheim und Erkrath, 21.10.2013

Friedmar Fischer

Werner Siepe

(Internetquelle des vorliegenden Dokuments:

http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_Blicke_zurueck_Vergleichsmodell.pdf)

Anhang (Real-Anekdote zur Prozentrechnung):

Das Piloturteil des BGH (Az. IV ZR 74/06 vom 14.11.2007) zu den rentenfernen Startgutschriften berücksichtigt selbstverständlich die aktuellen Regelungen des § 18 BetrAVG n.F.

Der frühere § 18 BetrAVG a.F. wurde überarbeitet und durch einen neuen § 18 BetrAVG ersetzt, in dem bestimmte Sonderregelungen für den öffentlichen Dienst gelten. Der neue § 18 BetrAVG wurde am 21.12.2000 vom Bundestag verabschiedet und trat zum 1.1.2001 in Kraft.

In dem Bundestagsprotokoll der 141. Sitzung des Bundestages vom 8.12.2000¹⁵ erkannte Peter Enders, SPD-Sprecher und Berichterstatter des Innenausschusses, völlig richtig den Fehler beim alten § 18 BetrAVG:

„Tatsächlich billigt aber das Gesetz bisher nur 0,4 Prozent per annum des Bruttolohnes zu. Das ist wesentlich weniger als der entsprechende Anspruch in der Privatwirtschaft. Inzwischen hat das Bundesverfassungsgericht diese alte Regelung als einen Verstoß unter anderem gegen Art. 12 GG angesehen, weil es die Mobilität erschwert“.

Völlig falsch ist jedoch die Begründung von Peter Enders zum neuen § 18:

„Die Vollversorgung beträgt 91,75 Prozent. Nimmt man als Basis 45 Arbeitsjahre, kommt man angenähert auf 2,25 Prozent für jedes Jahr der Beschäftigung und nicht mehr 0,4 Prozent“.

Die richtige Gegenrechnung muss jedoch lauten: 91,75 Prozent geteilt durch 45 Arbeitsjahre ergeben aufgerundet 2,04 Prozent pro Jahr, also wesentlich weniger als die genannten 2,25 Prozent. Schlimmer noch: Die 2,25 Prozent beziehen sich gar nicht auf die „Vollversorgung“ (91,75 Prozent des Nettoarbeitsentgelts), sondern auf die „Voll-Leistung“ (Voll-Leistung = maßgebliche (Netto-) Gesamtversorgung minus genäherte gesetzliche Rente; Zusatzrente = Voll-Leistung x Anzahl volle Jahre Pflichtversicherung x 2,25 %). Die im Vergleich dazu genannten 0,4 Prozent pro Jahr haben weder mit der „Vollversorgung“ noch der „Voll-Leistung“ etwas zu tun, sondern nur mit dem Bruttolohn, wie Enders selbst erwähnt.

Dazu ein einfaches Rechenbeispiel: 0,4 Prozent von 2.500 Euro Bruttolohn sind 10 Euro und damit deutlich mehr als 2,25 Prozent von 300 Euro Zusatzrente, also 6,75 Euro. Es kommt halt nicht nur auf den Prozentsatz an, sondern vor allem auch auf den Grundwert, von dem dieser Prozentsatz berechnet wird. Der sog. jährliche Anteilssatz von 2,25 Prozent laut neuem § 18 BetrAVG ist in keiner Weise mit dem Pauschalsatz von 0,4 Prozent laut altem § 18 BetrAVG vergleichbar, da die Berechnungsgrundlagen völlig verschieden sind. Das wäre wie ein Vergleich von Äpfel mit Birnen.

Es ist schon bedauerlich, wenn Bundestagsabgeordnete sich in den einfachen Regeln der Prozentrechnung verheddern. Erstaunlich ist auch, dass der Gesetzentwurf am 8.12.2000 in der 2. und 3. Beratung einstimmig angenommen wurde. Offensichtlich hat keiner die völlige Fehlkonstruktion des neuen § 18 BetrAVG erkannt.

Über die Verfassungsmäßigkeit des neuen § 18 als Ausscheideregelung hat das Bundesverfassungsgericht bis heute noch nicht entschieden.

(Zu Details siehe ¹⁶)

¹⁵ Bundestagsprotokoll 141. Sitzung, 08. 12.2000, Seite 13868

<http://dip21.bundestag.de/dip21/btp/14/138/14141138.68.pdf>

¹⁶ http://www.startgutschriften-arge.de/6/studie_fallenstellerparagraf.pdf